

LU_GERICHTE AR 11 25 vom 8. Oktober 2014

LU Gerichte, 2014-10-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/lu_gerichte_AR_11_25

FR: LU_GERICHTE AR 11 25 du 8 octobre 2014

IT: LU_GERICHTE AR 11 25 del 8 ottobre 2014

Regeste

Sachliche und örtliche Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde bei Willensvollstreckertätigkeit eines Anwalts. | Art. 14 BGFA; § 10 AnwG. | Anwaltsrecht

Volltext

Luzern Aufsichtsbehörden und Kommissionen 08.10.2014 AR 11 25 (2014 V Nr. 4)

Lucerne Aufsichtsbehörden und Kommissionen 08.10.2014 AR 11 25 (2014 V Nr. 4)

Lucerna Aufsichtsbehörden und Kommissionen 08.10.2014 AR 11 25 (2014 V Nr. 4)

Sachliche und örtliche Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde bei Willensvollstreckertätigkeit eines Anwalts. | Art. 14 BGFA; § 10 AnwG. | Anwaltsrecht

Rechtsprechung Luzern Instanz: Aufsichtsbehörden und Kommissionen Abteilung:

Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte Rechtsgebiet: Anwaltsrecht

Entscheiddatum: 08.10.2014 Fallnummer: AR 11 25 LGVE: 2014 V Nr. 4 Gesetzesartikel:

Art. 14 BGFA; § 10 AnwG. Leitsatz: Sachliche und örtliche Zuständigkeit der

Aufsichtsbehörde bei Willensvollstreckertätigkeit eines Anwalts. Rechtskraft: Dieser

Entscheid ist rechtskräftig. Entscheid: Aus den Erwägungen: 3.1 Der Beschwerdegegner

bestreitet die örtliche Zuständigkeit der Luzerner Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen

und Anwälte, die für einen Zürcher Anwalt nicht zuständig sei. Es gehe nicht um eine

Nachlassangelegenheit, sondern es würden ihm berufliche Verfehlungen vorgeworfen,

wobei zu beachten sei, dass das Mandat als Willensvollstrecker nicht dem Anwaltsmonopol

unterliege. Die Aufsicht knüpft sachlich an die Vertretungstätigkeit vor den

Gerichtsbehörden an, erfasst jedoch darüber hinaus auch die übrigen Tätigkeiten eines

Anwalts, somit auch jene ausserhalb des Anwaltsmonopols (Poledna, in: Komm. zum

Anwaltsgesetz [Hrsg. Fellmann/Zindel], 2. Aufl. 2011, Art. 14 BGFA N 8;

Valloni/Steinegger, Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte,

Zürich 2002, S. 51 Ziff. 6.3; Botschaft des Bundesrats zum BGFA, in: BBl. 1999 S. 6059

Ziff. 233.3), insbesondere auch jene der Willensvollstreckung (Fellmann, in: Komm. zum

Anwaltsgesetz [Hrsg. Fellmann/Zindel], 2. Aufl. 2011, Art. 12 BGFA N 6). Nach

Auffassung des Bundesgerichts übt der Anwalt in solchen Fällen eine Doppelfunktion aus.

Dass er als Willensvollstrecker tätig ist, vermag ihn als Anwalt nicht von der Einhaltung des

öffentlichen Anwaltsrechts und der entsprechenden Kontrolle zu befreien. Soweit er sich in

seiner Funktion als Anwalt fehlbar macht, ist die Aufsichtsbehörde daher auch zuständig,

berufsrechtliche Verfehlungen zu ahnden (Fellmann, a.a.O., Art. 12 BGFA N 6b; Urteil des

Bundesgerichts 2P.139/2001 vom 3.9.2001 E. 3). Im Sinne der Kantonshoheit sind die

kantonalen Aufsichtsbehörden für alle im Kantonsgebiet tätigen Anwältinnen und Anwälte

zuständig, unabhängig vom Eintrag im örtlichen Register eines anderen Kantons

(Valloni/Steinegger, a.a.O., S. 52 Ziff. 6.5; Poledna, a.a.O., Art. 16 BGFA N 16). Sobald

ein Verfahren vor einer kantonalen Behörde hängig wird, greift die Aufsichtskompetenz der

kantonale Behörde. Zuständig ist daher die Aufsichtsbehörde des Ortes bzw. des Kantons, in welchem die disziplinarisch relevante Tätigkeit erfolgt ist (Georg Pfister, Aus der Praxis der Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte des Kantons Zürich zu Art. 12 BGFA, in: SJZ 105/2009 S. 285 f.). Diesen Grundsätzen entsprechend erklärt § 10 des Luzerner Anwaltsgesetzes (AnwG; SRL Nr. 280) die hiesige Aufsichtsbehörde für zuständig, wenn die behauptete Verletzung im Kanton Luzern begangen worden ist. Die dem Beschwerdegegner vorgeworfenen Pflichtverletzungen betreffen dessen Amt als Willensvollstrecker einer in Luzern verstorbenen Erblasserin. Die Abwicklung des Nachlasses fällt in die Zuständigkeit des Teilungsamts Luzern, welches auch die Aufsicht über die Willensvollstrecker ausübt (§ 9 lit. d des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch [EGZGB; SRL Nr. 200]). Die Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte des Kantons Luzern ist daher zuständig zur Beurteilung behaupteter Berufspflichtverletzungen, die im Zusammenhang mit diesem Willensvollstreckermandat stehen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.